



## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturhalle in Spraitbach**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) und der §§ 2 , 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg (KAG), hat der Gemeinderat am 24.11.2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kulturhalle (vormals Gemeindehalle) Spraitbach beschlossen: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 28.03.2018 ist eingearbeitet.

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Kultur- und Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Spraitbach.
- (2) Die Kulturhalle dient dem kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Leben in Spraitbach.
- (3) Die Kulturhalle wird von der Gemeinde als Betrieb gewerblicher Art geführt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle einschließlich Kegelbahn besteht nicht. Mit der Benutzung der Räumlichkeiten der Halle unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer den Bestimmungen dieser Ordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs durch die zuständigen Organe (Bürgermeister, Hausmeister) ergangenen einzelnen Anordnungen.

### **§ 2 Überlassung**

1. Die Gemeinde Spraitbach stellt der Bevölkerung und den ortsansässigen Vereinen, Vereinigungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Parteien, nachstehend Vereine genannt, die Kulturhalle zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung. Auswärtige Personen und Vereinigungen können von der Gemeinde zugelassen werden.
2. Die zeitliche Überlassung der Halle für den Übungsbetrieb wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt, der durch die Gemeindeverwaltung jährlich aufgestellt wird. Ab Freitagnachmittag, 13.00 Uhr, ist die Kulturhalle nicht mehr zu belegen. Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes ist mindestens vier Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Die örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.

### § 3 Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen sowie die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten, und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
2. Die Überlassung der Kulturhalle für Veranstaltungen setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dafür hat die Gemeinde ein Formular bereitgestellt. Der Benutzer oder Mieter (im folgenden Veranstalter genannt) muss volljährig sein. Die Gemeinde entscheidet auf Grund des Antrags über eine Vermietung der Kulturhalle.
3. Die für die Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sperrzeitenverkürzung, Schankerlaubnis etc.) sind mindestens zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Spraitbach vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA. Bei Verwendung von urheberrechtlich geschützter Musik, Wort oder Bild auf der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) zu melden. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigung hat der Veranstalter an die GEMA oder die jeweilige Behörde zusätzlich zur Miete selbst zu bezahlen.

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der Feuer- und polizeilichen Vorschriften.

4. Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb, als auch im unmittelbaren Zufahrtbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.
5. Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Kulturhalle verboten. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle unzulässig.
6. Der Veranstalter ist für die Beachtung der gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl (Bestuhlungsplan), der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.
7. Bei Tanzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen ist nach Auflage der Gemeindeverwaltung ein geeigneter Sicherheitsdienst in ausreichender Personenstärke zu organisieren. Insbesondere sind die Vorschriften des Bundesjugendschutzgesetzes einzuhalten.

Die Räumlichkeiten (inklusive Flur- und Sanitärbereich) sind nach der Benutzung besenrein zu verlassen. Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sowie das Inventar müssen an die vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden. Die Arbeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass am darauffolgenden Tag spätestens um 10 Uhr die überlassenen Räume wieder benutzt werden können.

8. Eine Benutzung für den Trainings- und Übungsbetrieb an Samstagen und Sonntagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können grundsätzlich zugelassen werden.
9. Die Gemeindeverwaltung entscheidet je nach Art der Veranstaltung, ob die Verlegung eines Schutzbodens erforderlich ist. Die Beschaffung und Kostenübernahme eines geeigneten Schutzbodens ist Aufgabe des Veranstalters.

#### **§ 4 Haftung**

1. Die Benützung der Räumlichkeiten der Kulturhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benützers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
2. Die Gemeinde überlässt die Räume der Kulturhalle und die Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalters. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn bis zum Beginn der Veranstaltung keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
3. Nach jeder Veranstaltung wird für die gemieteten Räumlichkeiten ein offizieller Abnahmetermin mit dem Hausmeister vereinbart. Dinge, die nicht in Ordnung sind, müssen sofort beanstandet werden. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Parkflächen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. In diesem Fall werden die Schäden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Vereins behoben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand vom Gebäude gemäß § 836 BGB.
4. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Veranstalters nach Absatz 1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.

5. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden: Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

## **§ 5 Bewirtschaftung**

1. Die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Personen haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltungen selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Wirtes zu bedienen. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirts mitzuteilen. Die Gemeinde entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung. Sofern eine Bewirtschaftung geplant ist, ist zu prüfen, ob eine Gestattung nach den Regelungen des Gaststättengesetzes einzuholen ist.
2. Bei Veranstaltungen dürfen Getränke von beliebigen Getränkehändlern bezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass alkoholfreie Getränke preiswerter als alkoholhaltige Getränke angeboten werden. Außerdem besteht bei Discoververanstaltungen ein Brantweinausschankverbot.
3. Der Hausmeister übergibt die Kücheneinrichtung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Nach der Benutzung fehlendes, beschädigtes oder zerstörtes Inventar (z.B. Geschirr, Besteck, Tische, Stühle, etc.) hat der Veranstalter der Gemeinde auf deren Anforderung hin zu ersetzen. Wird die Küche benutzt, ist das Aufräumen der Küche in jedem Fall die Sache des Veranstalters. Die Einrichtungsgegenstände (Geschirr, Gläser und Besteck) sind gründlich zu reinigen. Die Arbeitsflächen, Herd und Wandplatten sind nass abzuwischen.

## **§ 6 Bestuhlung**

Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische selbst durchzuführen. Auf Wunsch des Veranstalters werden diese Arbeiten auch von der Gemeinde gegen Kostenersatz ausgeführt.

## **§ 7 Garderobe**

Mit der Überlassung der Einrichtung wird auch die Garderobenanlage dem Veranstalter überlassen, die er selbst und auf eigene Verantwortung zu betreiben hat.

## **§ 8 Dekoration**

Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammbares oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen in und an der Kulturhalle bzw. an der Einrichtung entstehen. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

## **§ 9 Programm – Vorlage**

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

## **§ 10 Reinigung der Halle**

1. Für Veranstaltungen (außerhalb des Übungs- und Trainingsbetriebs) wird vom Veranstalter ein Reinigungsentgelt nach Aufwand erhoben.
2. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen, Schäden oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen. Der Ersatz der Sonderreinigungskosten wird 7 Tage nach Anforderung fällig.

## **§ 11 Hausrecht**

Neben dem Bürgermeister üben der Hausmeister bzw. dessen Beauftragter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Person ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle, auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

## **§ 12 Bedienung der technischen Anlagen**

Die Betreuung der technischen Anlagen z. B. Heizungs-, Lüftungs- und anderen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

## **§ 13 Rücktritt des Veranstalters**

1. Die persönliche und schriftliche Buchung der u.g. Räumlichkeiten sowie die im Veranstaltungskalender der Gemeinde aufgenommenen Veranstaltungstermine sind verbindlich.
2. Wird eine Veranstaltung nicht am verbindlich zugesagten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Erfolgt die Absage des Veranstalters erst zu einem Zeitpunkt innerhalb 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, ist die Gemeinde berechtigt ein Vorhalteentgelt zu erheben. Dieses Vorhalteentgelt entfällt, sofern eine Ersatzbelegung erfolgt oder die Absage des Veranstalters aufgrund höherer Gewalt erfolgen muss.

3. Die Höhe des Vorhalteentgelts bemisst sich nach dem Zeitpunkt der Absage. Im Einzelnen ergeben sich folgende Vorhalteentgelte:
  - Bei Absage zwischen 4 Wochen und 1 Woche vor dem Termin, ist ein Vorhalteentgelt in Höhe von 50 % des Benutzungsentgelts fällig.
  - Bei Absage zwischen einer Woche und weniger vor dem Termin oder gar nicht, ist das Vorhalteentgelt so groß wie das Benutzungsentgelt.

### **§ 14 Widerruf der Genehmigung**

Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als dies angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **§ 15 Benutzungsentgelt**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kulturhalle, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte gemäss nachfolgender Bestimmungen. Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter oder Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
2. Das unten aufgeführte Entgelt für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit ergibt sich für den ersten Veranstaltungstag. Erstreckt sich eine Veranstaltung in der Halle oder im kleinen Kultursaal zusammenhängend über mehr als einen Tag, so wird für den 2. und jeden weiteren Veranstaltungstag jeweils die Grundmiete um 50 Prozent ermäßigt.
3. Aufwendungen der Gemeinde für die in § 15 Nr. 5 und 6 kein Entgelt festgelegt ist, werden nach tatsächlichem Aufwand/Verbrauch abgerechnet. Proben für Aufführung sind mit dem Benutzungsentgelt abgegolten. Ebenso abgegolten ist die Benutzung der Duschen und Umkleieräume, wenn diese nicht eigenständig genutzt werden. Die Entgelthöhe richtet sich nach den u. a. Entgeltsätzen. Die Kosten für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache) werden nach den jeweils satzungsrechtlich festgelegten Sätzen je Mann und je Stunde abgerechnet.
4. Die Entgelte sind privatrechtliche Forderungen. Das Entgelt entsteht bei Veranstaltungen mit deren Genehmigung. Das Entgelt und die Nebenkosten nach § 15 Nr. 5 ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Das Entgelt für den Trainings- und Übungsbetrieb wird nach Ende des Kalenderjahres nach den Belegungsplänen auf Basis der Entgeltsätze nach § 15 Nr. 6 abgerechnet. Außerplanmäßige Belegungen für den Trainings- und Übungsbetrieb werden dabei zusätzlich noch berücksichtigt. Auf Verlangen hat der Veranstalter einen Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.

5. Es gelten folgende Entgelte:

**je Veranstaltungstag**

	Örtliche Vereine	Örtliche private Benutzer	Auswärtige Vereine	Auswärtige private Benutzer
1. Grundmiete Halle mit Foyer	150 €	250 €	210 €	350 €
2. Grundmiete kleiner Kultursaal mit Foyer	65 €*	125 €	100 €	170 €
3. Grundmiete kleiner Kultursaal ohne Foyer	40 €*	90 €	70 €*	130 €
4. Grundmiete Foyer	40 €*	90 €	70 €*	130 €
5. Grundmiete Küche	60 €	75 €	85 €	105 €
6. Kegelbahn pro Stunde				
a) Raumnutzung	2 €	4 €	4 €	4 €
b) Nutzung Kegelbahn	6 €	6 €	6 €	6 €
7. Zusatzkosten für Disco- und Faschingsveranstaltungen	110 €	135 €	135 €	160 €
8. Kosten für das Aufstellen der Tische u. Stühle	nach tatsächlichem Aufwand			
<b>9. Heizung für Halle (1*)</b>	90 €	90 €	90 €	90 €
<b>10. Heizung für kleinen Kultursaal (1*)</b>	30 €	30 €	30 €	30 €
<b>11. Heizung für Foyer(1*)</b>	30 €	30 €	30 €	30 €
<b>12. Heizung für kleinen Kultursaal mit Foyer (1*)</b>	45 €	45 €	45 €	45 €
13. Stromkosten	nach tatsächlichem Verbrauch			
14. Telefonkosten	nach tatsächlichem Verbrauch			
15. Wasser- und Abwasserkosten	nach tatsächlichem Verbrauch			
16. Müllentsorgung	nach tatsächlichem Verbrauch			
17. Feuerwache (sofern erforderlich)	nach tatsächlichem Aufwand			
18. Reinigungskosten	nach tatsächlichem Aufwand			
19. Schadensersatz	nach tatsächlichem Aufwand			

\* nur für Veranstaltungen, die sich am Vereinszweck orientieren

(1\*)(Heizung während der Heizperiode)

7. Für den Übungs- und Trainingsbetrieb werden für die Benutzung der Halle, des kleinen Kultursaals, der Umkleiden und Duschen folgende Entgelte festgesetzt:

	Euro/Std. netto
1. Halle	3,78 €
2. Kleiner Kultursaal	2,10 €
3. Benutzung der Umkleiden und Duschen (bei eigenständiger Benutzung)	0,59 €

Zu den Entgelten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

## **§ 16 Kautio**

1. Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall für die Benutzung der Halle die vorherige Hinterlegung einer Kautio von bis zu 1.000 € fordern. Das zu bezahlende Entgelt wird mit der entrichteten Kautio verrechnet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautio zur Begleichung der Kosten herangezogen.
2. Die Kautio ist mit der Terminbestätigung (Genehmigung der Veranstaltung) durch Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

## **§ 17 Ermäßigung und entgeltfreie Nutzungen**

- (1) Die Kulturhalle steht der Gemeinde, der Grundschule und dem gemeindlichen Kindergarten für deren Zwecke kostenfrei zur Verfügung.
- (2) Über weitere Freiveranstaltungen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Schwäbisch Gmünd.

## **§ 19 Zuwiderhandlungen**

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 26.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeindehalle vom 12.12.2002 außer Kraft. Die Änderung über das Nutzungsentgelt für die Kegelbahn (§ 15 Ziffer 4 Satz 7 Nr. 6) tritt am 28.03.2018 in Kraft.

Spraitbach, den 25.11.2011  
Baum, Bürgermeister

Spraitbach, den 28.03.2018  
Schurr, Bürgermeister

*Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- oder Formvorschriftenverletzungen:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder mündlich zur Niederschrift innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*



